



Entscheid vom 3. Juli 2014 (510 14 3)

Unterstützungsabzug im internationalen Verhältnis

_____ Besetzung Steuergerichtspräsident C. Baader, Gerichtsschreiber i.V. Ph. Schär

_____ Parteien **A.**,

Rekurrenten

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33,
4410 Liestal,

Rekursgegnerin

_____ betreffend **Staatssteuer 2012**

Sachverhalt:

1. Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2012 vom 19. September 2013 wurden die vom Pflichtigen geltend gemachten Merkkosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 3'200.-- auf Fr. 3'015.-- reduziert.

2. Mit Eingabe vom 11. Oktober 2013 erhoben die Pflichtigen Einsprache und ersuchten die Steuerverwaltung diverse Positionen abzuändern. Zur Begründung machten sie unter anderem geltend, da der Ehemann Schicht arbeite, könnten unter der Rubrik Mehrkosten für auswärtige Verpflegung Fr. 3'200.-- in Abzug gebracht werden. Überdies unterstütze man die im Land D. wohnhafte Mutter der Pflichtigen, welche über kein Einkommen verfüge, mit Fr. 650.-- pro Monat. Man habe zudem einen Kredit aufgenommen. Ob die Kosten dafür richtig in Abzug gebracht worden seien, sei unklar.

3. Mit Einsprache-Entscheid vom 11. Dezember 2013 hat die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gutgeheissen. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, der Abzug für die auswärtige Verpflegung betrage Fr. 15.-- für jede Hauptmahlzeit, bei ständiger auswärtiger Verpflegung aber höchstens Fr. 3'200.-- pro Jahr. Der Ehemann habe 201 Schichttage nachgewiesen, so dass zu Recht ein Betrag von Fr. 3'015.-- (201 Schichttage x Fr. 15.--) zum Abzug zugelassen worden sei. Die Schuldzinsen seien gemäss den Belegen in Höhe von Fr. 6'160.-- und damit korrekt zugelassen worden. Würden unterstützungsbedürftige Personen unterstützt, könne ein Abzug von höchstens Fr. 2'000.-- geltend gemacht werden. Voraussetzung für den pauschalen Unterstützungsabzug seien einerseits die nachgewiesenen Leistungen in mindestens der Höhe des Abzuges, andererseits die Unterstützungsbedürftigkeit der bedachten Person. Bei unterstützten Personen mit Wohnsitz im Ausland würden Post- oder Banküberweisungsbelege als rechtsgenügende Zahlungsflüsse verlangt. Dem Nachweis an die Unterstützungsbedürftigkeit werde mit einer amtlichen Bescheinigung des Wohnsitzstaats über den Umstand der Bedürftigkeit genüge getan. Die versprochene Bestätigung sei nicht eingegangen. Damit erübrige sich eine Neuurteilung.

4. Mit Eingaben vom 8. und 10. Januar 2014 erhoben die Pflichtigen mit den sinngemässen Begehren, 1. Es sei unter der Rubrik auswärtige Verpflegung ein Betrag von Fr.

3'200.-- zum Abzug zuzulassen, 2. Es seien die Raten für die Rückzahlung des Kredits sowie Zahlungen ans Betreibungsamt B. zum Abzug zuzulassen, 3. Es seien Unterstützungsleistungen in Höhe von Fr. 7'800.-- zum Abzug zuzulassen, Rekurs. Zur Begründung machten sie geltend, die Schichtarbeit des Ehemannes sei nachgewiesen, daher sei ein Abzug in Höhe von Fr. 3'200.-- zuzulassen. Der Kredit bei der Bank C. werde monatlich mit Fr. 1'540.-- abbezahlt. Dazu kämen noch offene Betreibungen, welche man dem Betreibungsamt B. zurückbezahlt habe. Die Mutter im Land D. sei auf die Unterstützung angewiesen. Dem Rekurs wurde eine Unterstützungsbestätigung in der Sprache des Landes D. beigelegt.

5. Mit Vernehmlassung vom 26. Februar 2014 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung machte sie geltend, massgebend für die Berechnung des Verpflegungskostenabzuges seien die vom Arbeitgeber ausgewiesenen Schichttage gemäss Lohnausweis. Auf dem Zusatzblatt zum Lohnausweis seien 201 Schichttage ausgewiesen worden. Deshalb seien Fr. 15.-- pro Schichttag, also Fr. 3'015.-- zum Abzug zugelassen worden. Von den steuerbaren Einkünften könnten zwar die privaten Schuldzinsen im Umfang des steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.-- abgezogen werden. Bei den von den Rekurrenten geltend gemachten Fr. 1'540.-- pro Monat handle es sich indes um Rückzahlungen eines Privatkredits, welche steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden könnten. Der Unterstützungsabzug sei per Gesetz auf Fr. 2'000.-- beschränkt. Im vorliegenden Fall stelle sich zudem die Frage, ob das eingereichte Schreiben eines Notars aus dem Heimatland - das Schreiben sei nicht in eine Schweizer Amtssprache übersetzt worden - als Nachweis genüge. Bei Unterstützungszahlungen ins Ausland werde zudem ein Zahlungsnachweis auf ein ausländisches Konto des Endbegünstigten verlangt, damit der Abzug akzeptiert werden könne. Dieser Nachweis sei trotz Aufforderung bis heute nicht erbracht worden.

6. Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 reichten die Rekurrenten eine beglaubigte deutsche Übersetzung der Unterstützungsbestätigung der Mutter der Pflichtigen nach.

7. An der heutigen Verhandlung hielten die Rekurrenten an ihrem Begehren fest. Die Steuerverwaltung beantragte eine teilweise Gutheissung des Rekurses. In Bezug auf die

Unterstützungszahlungen an die Mutter der Pflichtigen sei sie bereit, einmalig einen Abzug in Höhe von Fr. 2'000.-- zuzulassen. An den übrigen Anträgen werde festgehalten.

Der Präsident des Steuergerichts zieht in Erwägung:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 1 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 2'000.-- pro Steuerjahr nicht übersteigt, vom Präsidenten des Steuergerichts als Einzelrichter beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Es ist zunächst zu prüfen, ob unter der Rubrik Mehrkosten bei Schicht- oder Nachtarbeit ein Betrag von Fr. 3'200.-- zum Abzug zuzulassen ist.

a) Gemäss § 29 Abs. 1 lit. a StG werden von den steuerbaren Einkünften bei unselbständig Erwerbstätigen die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge und Fachliteratur, ferner die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten und die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes sowie ein zusätzlicher Pauschalabzug von 500 Franken für weitere Berufsauslagen abgezogen. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt. Gestützt auf diese Kompetenzdelegation hat der Regierungsrat in § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 präzisiert, dass unselbständig Erwerbende für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause Fr. 15.--, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 3'200.-- pro Jahr abziehen können [...].

b) Der Rekurrent erbringt anhand des Lohnausweises den Nachweis, an 201 Tagen Schichtarbeit geleistet zu haben. Da er somit nicht ganzjährig Schichtarbeit geleistet hat, kann ihm nicht der volle Abzug in Höhe von Fr. 3'200.-- gewährt werden. Der Rekurrent hat Anspruch auf einen Abzug in Höhe der nachgewiesenen Schichttage und damit von Fr. 3'015.-- (201

Schichttage x Fr. 15.--). Aus den erwähnten Gründen ist der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen.

3. Weiter ist zu untersuchen, inwieweit den Rekurrenten die Raten für die Rückzahlung des Kredits sowie die Zahlungen ans Betreibungsamt B. zum Abzug zuzulassen sind. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. f StG können von den steuerbaren Einkünften die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach § 24 StG steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.-- abgezogen werden. Bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind jedoch (private oder geschäftliche) Schuldentilgungen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. 2013, § 33 N 60). Die Rekurrenten machen geltend, dass sie seit 2011 für einen Kredit bei der Bank C. Schulden in Höhe von monatlich Fr. 1'540.-- zurückzahlen und offene Betreibungen beim Betreibungsamt B. aufweisen würden. Bei diesen Zahlungen handelt es sich um private Schuldentilgungen, welche bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt werden können. Folglich ist der Rekurs auch in diesem Punkt abzuweisen.

4. Letztlich bleibt zu prüfen, ob den Rekurrenten die Unterstützungsleistungen an die im Land D. wohnhafte Mutter der Pflichtigen in Höhe von Fr. 2'000.-- zum Abzug zuzulassen sind.

a) Nach § 33 lit. a StG kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützt wird, ein Abzug von Fr. 2'000.-- gewährt werden.

b) Als Unterstützung gilt die unentgeltliche Leistung an eine bedürftige Person zur Bestreitung ihres (minimalen) Lebensunterhalts. Zum Abzug ist demnach nicht berechtigt, wer seine Angehörigen im Ausland am höheren Lebensstandard teilhaben lassen will, ohne dass diese bedürftig sind. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Die abzugsberechtigte Unterstützung kann auf einer gesetzlichen Vorschrift oder einer vertraglichen Abmachung beruhen oder freiwillig erfolgen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, Art. 213 N 54). Eine Unterstützungsbedürftigkeit ist immer gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Dabei wird die objektive Unterstützungsbedürftigkeit in erster Linie durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sein. Es können darüber auch weitere Gründe (wirtschaftliche Gründe wie

insbesondere altersbedingte Arbeitslosigkeit, ungenügende Ausbildung, ungünstiges konjunkturelles Umfeld) dazu führen, dass die unterstützte Person nicht erwerbsfähig ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, a.a.O., Art. 213 N. 68). Der tatsächlich geleistete Unterstützungsbeitrag muss pro Person mindestens Fr. 2'000.-- betragen. Im internationalen Verhältnis dürfen die Steuerbehörden an den Nachweis der von den Steuerpflichtigen geltend gemachten Unterstützungsleistungen besonders strenge Anforderungen stellen. Sie dürfen insbesondere einen plausiblen Beweis dafür verlangen, dass die betreffenden Beträge dem bedürftigen Empfänger zugeflossen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGE] 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4, in: Der Steuerentscheid [StE] 2005 A 23.2 Nr. 2). Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Personen über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Zahlungen ins Ausland werden grundsätzlich die Post- oder Bankbelege der Überweisungen verlangt, aus denen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein muss. Dies schliesst insbesondere die bloss (handschriftliche) Empfangsquittung durch den Empfänger im Ausland aus, da deren Richtigkeit nicht überprüfbar ist. Das Bundesgericht hat diese Praxis im Bereich der kantonalen Steuern ausdrücklich als rechtmässig qualifiziert (vgl. Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000, S. 198).

c) Die im Land D. wohnhafte Mutter der Rekurrentin, E., verfügt gemäss den Angaben der Rekurrenten über keine Arbeit. Da das wirtschaftliche Umfeld im Land D. sehr schlecht sei und sie über kein Einkommen verfüge, sei sie auf die Hilfe der Pflichtigen angewiesen. Die mit Schreiben vom 18. Juni 2014 ins Recht gelegte beglaubigte deutsche Übersetzung des Unterstützungsnachweises aus dem Land D. bestätigt, dass die Mutter für ihren Lebensbedarf auf die Unterstützung der Pflichtigen angewiesen ist. Die Pflichtigen behaupten, sie hätten der Mutter insgesamt Fr. 7'800.-- (Fr. 650.-- pro Monat x 12 Monate) an Unterstützungszahlungen zukommen lassen. Vorliegend handelt es sich um ein internationales Verhältnis, weshalb an den Nachweis der Zahlungen gemäss der zitierten Praxis besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Die Mutter verfügt gemäss den Aussagen der Pflichtigen im Land D. über kein Post- oder Bankkonto, weshalb die Unterstützungsleistungen jeweils in bar einem Bekannten mitgegeben worden seien, welcher regelmässig ins Land D. fahre. Wie in internationalen Verhältnissen gefordert, kann ein Nachweis für die Zahlungen bloss mittels Post- oder Bankbelegen erbracht werden. Da die Rekurrenten die Zahlungen an die Mutter offenbar in bar vorgenommen haben, können die erforderlichen Belege für die Überweisung der

Unterstützungsleistungen nicht erbracht werden, weshalb der Rekurs auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Rekurrenten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 400.-- aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]).

Demgemäss wird erkannt:

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Den Rekurrenten werden gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 VPO die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) auferlegt, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
3. Mitteilung an die Rekurrenten (1), die Gemeinde B. (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Steuergerichtspräsident:

Gerichtsschreiber i.V.:

C. Baader

Ph. Schär